

„Wer entwertet wann?“ – Stromkennzeichnungspflicht und Entwertungsrecht in Zwei-Lieferanten-Konstellationen¹

Klarstellung zu § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Auf einen Blick:

Wer eine Lieferung an Letztverbraucher durchführt, muss **für seine gelieferten Strommengen** eine Stromkennzeichnung erstellen und dafür HKN entwerten. Dies ist auch im Rahmen von PPA-Konstellationen so. Maßgeblich ist die individuelle Vertragssituation (Kaufvertrag, Rechnung) und nicht die Verantwortlichkeiten für die Bilanzkreise.

Hintergrund

In einem PPA wird der **Kauf und/oder die Abnahme von elektrischer Energie** zwischen Vertragspartnern – einem Stromerzeuger (oft aus erneuerbaren Energien) und einem Letztverbraucher – geregelt. Die PPA-Verträge enthalten **individuell ausgehandelte Bedingungen** zu allen wesentlichen Vertragspunkten, insbesondere zur Vergütung des Stroms.

Es ist üblich, dass **Stromlieferungen über PPAs nicht als alleiniger Strombezugskanal genutzt werden**, sondern in Kombination mit anderen Beschaffungsformen eingesetzt werden. Um eine vollständige Bedarfsdeckung zu gewährleisten, schließt ein Letztverbraucher häufig **zusätzlich zum PPA einen klassischen Stromliefervertrag mit einem weiteren Versorger ab, um Reststrommengen beziehen zu können**.

Rechtlicher Rahmen

Die Stromkennzeichnung basiert auf Anhang I Nr. 5 EU RL 2019/944 und ist in § 42 EnWG umgesetzt. Dort heißt es: „Stromlieferanten sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher [die Stromkennzeichnung anzugeben]“.

In den Begriffsbestimmungen des EnWG sind Stromlieferanten „natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist“ (§ 3 Nr. 31c EnWG). Ob es sich bei der „Belieferung von Letztverbrauchern“ um die über das Bilanzkreismanagement (bzw. die Marktkommunikation) abgebildete Belieferung handelt oder um den Kaufvertrag des Stroms, wird im Gesetz nicht eindeutig definiert.

Nach Rechtsauffassung des HKNR begründet das Vorliegen eines Stromliefervertrags (Kaufvertrag, Rechnung) die Pflicht des Stromlieferanten zur Stromkennzeichnung gegenüber dem Letztverbraucher und damit einhergehend das Recht zur Entwertung von HKN. Es folgen Fallbeispiele zur Verdeutlichung.

¹ In der Regel handelt es sich um zwei Lieferanten in PPA-Konstellationen. Darüber hinaus kann es auch andere Fälle von zwei Lieferanten für einen Letztverbraucher geben.

Fallbeispiele zur Stromkennzeichnungspflicht und Entwertungsberechtigung²

Fall A: Bilanzkreismanagement und Kaufvertrag liegen parallel

Der Letztverbraucher hat mit dem Anlagenbetreiber einen Kaufvertrag über eine bestimmte Strommenge aus einer definierten Anlage zu einem vereinbarten Preis abgeschlossen ...

... und der Anlagenbetreiber hat dem Letztverbraucher eine Rechnung über die im Vertrag vereinbarte Stromlieferungsmenge ausgestellt ...

... und die Abnahmestelle des Letztverbrauchers ist im Bilanzkreis des Anlagenbetreibers angemeldet, in dem auch die erneuerbare Anlage angemeldet ist.

- ➔ Der Anlagenbetreiber ist stromkennzeichnungspflichtig für die in seinem Kaufvertrag mit dem Letztverbraucher vereinbarte und auf der Rechnung ausgewiesene Stromlieferungsmenge. Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, HKN für diese Stromlieferung zu entwerten.

Fall B: Bilanzkreismanagement und Kaufvertrag fallen auseinander

Der Letztverbraucher hat mit dem Anlagenbetreiber einen Kaufvertrag über eine bestimmte Strommenge A aus einer definierten Anlage zu einem vereinbarten Preis abgeschlossen

... und der Anlagenbetreiber hat dem Letztverbraucher eine Rechnung über die im Vertrag vereinbarte Stromlieferungsmenge ausgestellt ...

... und der Letztverbraucher hat einen Kaufvertrag über Reststrommengen B mit seinem Hauslieferanten abgeschlossen ...

... und die Abnahmestelle des Letztverbrauchers ist im Bilanzkreis des Hauslieferanten angemeldet. Es erfolgt eine Nominierung von Strommengen aus dem Bilanzkreis, in dem die erneuerbare Anlage angemeldet ist, in den Bilanzkreis des Hauslieferanten.

- ➔ Der Anlagenbetreiber ist stromkennzeichnungspflichtig für die in seinem Kaufvertrag mit dem Letztverbraucher vereinbarte und auf der Rechnung ausgewiesene Stromlieferungsmenge A. Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, HKN für diese Stromlieferung A zu entwerten.
- ➔ Der Hauslieferant ist stromkennzeichnungspflichtig für die in seinem Kaufvertrag mit dem Letztverbraucher vereinbarte und auf der Rechnung ausgewiesene Stromlieferungsmenge B. Der Hauslieferant ist berechtigt, HKN für diese Stromlieferung B zu entwerten.
- ➔ Der Letztverbraucher erhält zwei Rechnungen mit unabhängigen Stromkennzeichnungen: Eine vom Anlagenbetreiber und eine vom Hauslieferanten über die in den jeweiligen Kaufverträgen vereinbarten Stromlieferungsmengen A bzw. B.

² Auch der BDEW nimmt in seinem Leitfaden Stromkennzeichnung unter Kapitel 6.10.3 Stellung zur Frage, wer in Konstellationen mit mehreren Stromlieferanten kennzeichnungspflichtig gegenüber dem Letztverbraucher ist. Der Leitfaden kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Impressum**Herausgeber****FG V 1.7, FG V 1.9
Umweltbundesamt**

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-6577

Fax: +49 340-2103-6577

hknr@uba.deInternet: www.umweltbundesamt.dewww.hknr.de**Stand:** 07/2025